



Az.: 2-5-0430

Gera, den 4. Mai 2017

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Brennersgrün, Grünes Band

Nach § 103a des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in der Verwaltungsgemeinschaft Schiefergebirge, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, in der Gemarkung Brennersgrün angeordnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. 0,51 ha.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung Brennersgrün

Flur 0

Flurstücke 213/5 und 213/6

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines oben angeführten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera mit dem Ziel beantragt, Flurstücke neu zu ordnen, damit die Voraussetzung für die Entwicklung und Erhaltung des Grünen Bandes Thüringen geschaffen und durch die Stiftung Naturschutz betrieben werden kann.

Der vorgesehene freiwillige Landtausch entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 103a, Abs. 2 FlurbG (Naturschutz und Landschaftspflege unterstützen).

Durch die Tauschpartner wurde glaubhaft dargetan, dass sich der Tausch verwirklichen lässt. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig.

Das Verfahren zum freiwilligen Landtausch kann somit eingeleitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

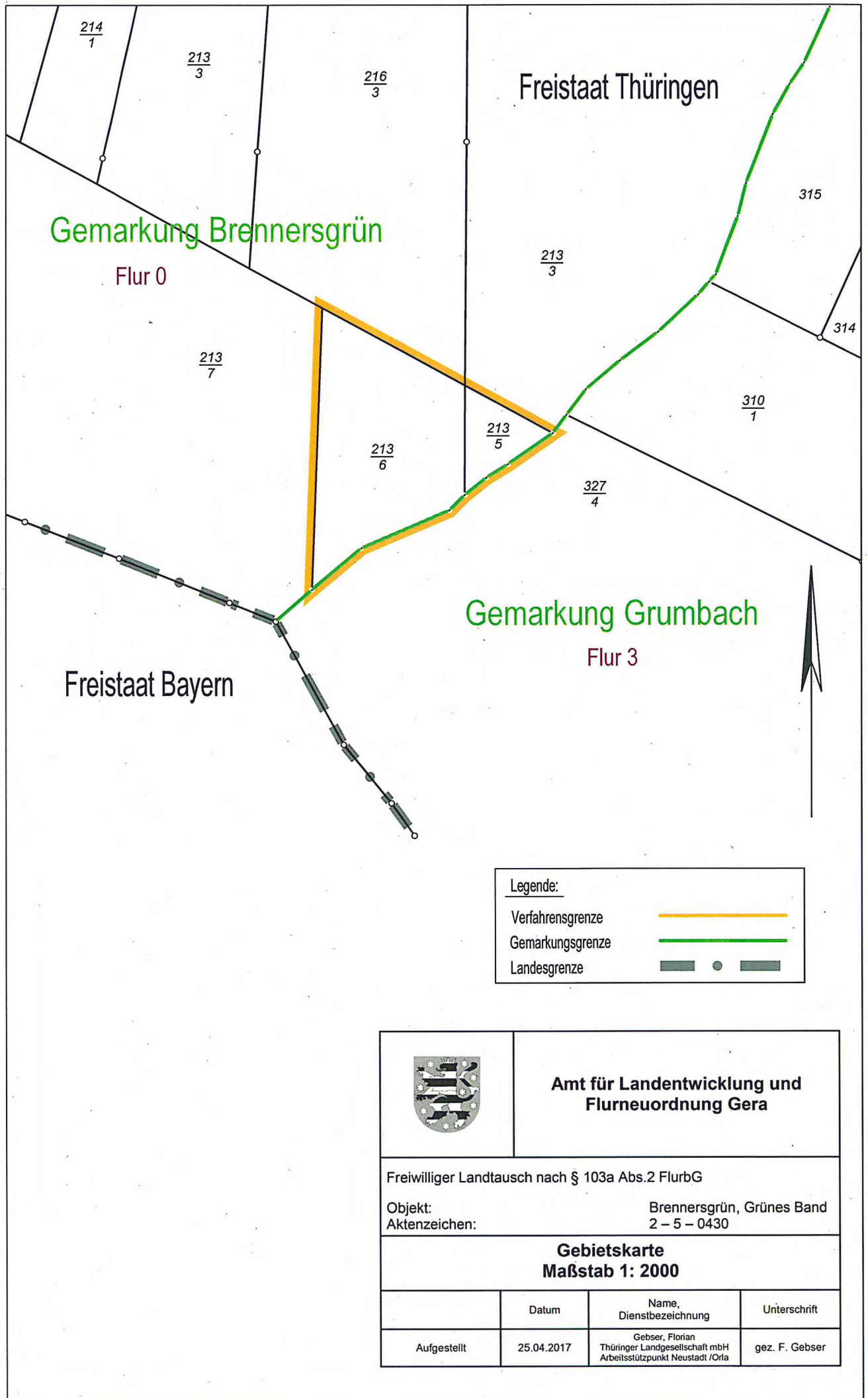
**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera,
Burgstraße 5 in 07545 Gera**

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.



Jens Lüdtké
Amtsleiter



Legende:

Verfahrensgrenze	
Gemarkungsgrenze	
Landesgrenze	

	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera		
	Freiwilliger Landtausch nach § 103a Abs.2 FlurbG		
Objekt:	Brennersgrün, Grünes Band		
Aktenzeichen:	2 – 5 – 0430		
Gebietskarte Maßstab 1: 2000			
	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	25.04.2017	Gebser, Florian Thüringer Landgesellschaft mbH Arbeitsstützpunkt Neustadt /Orla	gez. F. Gebser